



Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.

BREKO e.V. | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn

**Per Mail: przemyslaw.kordasiewicz@ec.europa.eu**

Przemyslaw Kordasiewicz

Deputy Head of Unit

B.3 (Markets)

DG CONNECT

Brussels

BREKO

Bundesverband  
Breitbandkommunikation e.V.  
Menuhinstraße 6  
53113 Bonn

Tel.: +49 176 300 20 942  
harings@brekoverband.de

**12. Juli 2024**

**Konsolidierungsentwurf der Bundesnetzagentur zur Entgeltgenehmigung in dem  
Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH wegen  
Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen (BK3-23-079)**

Sehr geehrter Herr Kordasiewicz,

sehr geehrte Damen und Herren,

im Verfahren zur Entgeltgenehmigung aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH wegen Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu baulichen Anlagen (Verwaltungsverfahren BK3-23-079) möchten wir die folgenden entscheidenden Punkte herausstellen.

**I. Ausstrahlungswirkung auf Entgeltentscheidungen der Beschlusskammer 11**

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung (ömV) hat die Beschlusskammer 3 betont, dass im Hinblick auf die von der Bundesnetzagentur zu treffenden Entgeltentscheidungen das verwaltungsrechtliche Konsistenzgebot berücksichtigt werden muss. Alle Entgelte müssen im Hinblick auf die Regulierungsziele ein ausgewogenes, in sich abgestimmtes Gesamtsystem bilden, d.h. Entgeltentscheidungen dürfen untereinander – auch beschlusskammerübergreifend - nicht willkürlich variieren.

Geschäftsstelle Bonn | Menuhinstraße 6 | 53113 Bonn | Tel: +49 228 24999-70  
Hauptstadtbüro Berlin | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin | Tel.: +49 30 58580-415  
Europabüro Brüssel | Avenue de Cortenbergh 172 | 1000 Brüssel, Belgien | Tel.: +32 472 53 1419  
Norbert Westfal, Präsident | Karsten Kluge, Vizepräsident, Schatzmeister | Alfred Rauscher, Vizepräsident  
Dr. Stephan Albers, Geschäftsführer

Vor diesem Hintergrund möchte der BREKO darauf hinweisen, dass die hiesige Entgeltgenehmigung der Beschlusskammer 3 sich auch auf zukünftige Entscheidungen der Beschlusskammer 11 auswirken kann. Insbesondere besteht die begründete Gefahr, dass genehmigte (regulierte) Entgelte auf Entgeltfestlegungen im Förderkontext bzw. Entscheidungen der Beschlusskammer 11 ausstrahlen können.

Die Beschlusskammer 11 hat in der ömV am 23.04.2024 (BK11-24-004 Gnauck ./ Vodafone) deutlich gemacht, dass sie zukünftig bzw. in zukünftigen Verfahren im Rahmen des § 155 Abs. 1 TKG eine kostenorientierte Festlegung der Entgelte vornehmen wird, da ein Rückgriff auf die zuvor gewählte bzw. vorrangig zu wählende Berechnungsmethode „Vergleichsbetrachtung zu wettbewerbsintensiveren Gebieten“ aufgrund der Entscheidung des VG Köln vom 15.3.2023 (M-net GmbH ./ Vodafone GmbH) nicht bzw. zurzeit nicht möglich sei.

Da die Berechnungsmethoden derzeit gemäß den Grundsätzen zu Art, Inhalt und Umfang des offenen Netzzugangs (§ 155 Abs. 4 TKG) in einem Rangverhältnis stehen und der Rückgriff auf bereits festgelegte oder genehmigte Preise Vorrang vor der kostenorientierten Betrachtungsweise hat, ist zu befürchten, dass – sollte von zukünftigen Antragstellern im Rahmen des § 155 Abs. 1 TKG ein Zugang zu Leerrohren begehrt werden - regulierte Preise aus dem hiesigen Verfahren in den Förderkontext übertragen werden. Da das Verhältnis der Vorgaben – insbesondere im Hinblick zu Entgelten - im Grundsatzpapier „Art und Umfang des offenen Netzzugangs gem. § 155 Abs. 4 TKG“ zu der neuen Gigabit-Rahmenregelung, die augenscheinlich keine Rangfolge der Berechnungsmethoden vorsieht (§ 8 Abs. 4 Gigabit-RR), noch nicht geklärt ist, gehen wir bisher vom „Worst Case“ aus. Folglich würden die hiesigen Entgelte nicht nur für das marktbeherrschende Unternehmen gelten, sondern ebenfalls symmetrisch in Fördergebieten auf alle Wettbewerber durchgreifen. Es gäbe dann „einen Preis“ für Leerrohre in den Bereichen Regulierung und Förderung. Aufgrund dessen, dass alle Vorleistungsprodukte in einer Beziehung stehen und die Beschlusskammer im Entwurf auch eine Kosten-Kosten-Schere-Prüfung in Bezug zu Bitstrom durchgeführt hat, hat diese Entgeltentscheidung auch einen Einfluss auf mögliche Entscheidungen zu Entgelten für Bitstrom oder TAL im Rahmen eines BK11-Verfahrens. Eine Übertragung der Entgelte gegenüber dem marktbeherrschenden Unternehmen auf die im Förderverfahren tätigen Wettbewerber würde letztendlich gegen das oben skizzierte Konsistenzgebot verstoßen. Gerade vor dem Hintergrund, dass Wettbewerber keine abgeschriebene Kupferbestandsinfrastruktur - wie die Betroffene - besitzen und demzufolge eine andere Kostenstruktur, vor allem in der HK-Trasse, aufweisen, die in der Regel neu verlegte Leerrohre und dementsprechende Glasfasern umfasst.

Folglich müssen die bestehenden Kupferleerrohrinfrastrukturen in der HK-Trasse separiert und ihre Entgelte und Kosten separat von Glasfaserinfrastrukturen betrachtet werden. Anderenfalls werden Entgelte für Kupferbestandsinfrastrukturen auf neu verlegte Glasfaserleerrohrinfrastrukturen der Wettbewerber übertragen. Aus Sicht des BREKO ist eine solche separate Betrachtungsweise zur Sicherstellung des Wettbewerbs notwendig, denn sonst droht eine Entwertung der Investitionen von Wettbewerbern und somit eine Schmälerung der Investitionsanreize der Glasfaser ausbauenden Unternehmen.

Darüber hinaus könnte eine Übertragung der regulierten Preise auf den Förderbereich einen weiteren negativen Effekt bringen. Unternehmen, welche sich an vorherigen Förderausschreibungen beteiligt haben, haben eine andere Bepreisung der Vorleistungsentgelte vorgenommen, in der die hiesige Entgeltentscheidung nicht berücksichtigt werden konnte. Diese Unternehmen werden durch eine derartige Festsetzung der Entgelte mit dem Durchschlagen auf den Förderbereich benachteiligt. Diese negative Entwicklung auf zu geringe Entgelte für Leerrohrinfrastrukturen für Glasfaserleitungen wird sich wiederum negativ auf weitere Investitionsanreize auswirken.

## **II. HK- und VzK-Trasse**

Die im Konsultationsentwurf vorgenommene pauschale Trennung sowie Mischbetrachtung innerhalb der Trassenklassen ist nicht sachgerecht.

### **1. Stichtagsbezogene Betrachtungsweise**

Ferner befürwortet der BREKO eine stichtagsbezogene Regelung. Diese Regelung ist auch für die Bundesnetzagentur umsetzbar. Die Beschlusskammer 3 hat Daten über buchhalterisch abgeschriebene Leerrohrinfrastrukturen vorliegen. Anderenfalls wäre eine Aufteilung in Infrastrukturen, welche abgeschlossen und nicht abgeschlossen sind, nicht möglich. Folglich lässt sich zumindest ein kalkulatorisches Alter der Leerrohrinfrastrukturen ermitteln. Die Leerrohrinfrastrukturen können demzufolge sehr wohl anhand eines Stichtags in alte und neue Leerrohrinfrastrukturen eingeteilt werden, um entsprechende Abschreibungskosten bei

Neuinfrastrukturen mitzuquantifizieren, welche bei Altinfrastrukturen nicht mehr zum Tragen kommen. Bezüglich des Aufwands einer jährlichen Berechnung der Abschreibungen und Anpassung von Entgelten gibt es die Möglichkeit mittels statistischer Reihen annualisierte Werte zu ermitteln und mittels eines dynamischen Faktors eine jährliche Anpassung vorzunehmen.

## **2. Berechnung Tiefbaupreise**

Ein weiterer Kritikpunkt liegt in der Quantifizierung der Tiefbaupreise. Grundsätzlich begrüßt der BREKO, dass die Beschlusskammer regionale Unterschiede in den Tiefbaukosten abbilden möchte und daher 5 unterschiedliche Regionen in der Berechnungslogik gebildet hat. In der Erläuterung der herangezogenen Merkmale fällt hingegen auf, dass vorrangig die Oberflächenstrukturen bei dieser Unterscheidung berücksichtigt wurden. Sicherlich ist die Oberflächenbeschaffenheit ein wichtiger Faktor für Tiefbaukosten, aber genauso wichtig sind im Rahmen der regionalen Unterteilung die Faktoren Bodenklasse und Bodenbeschaffenheit. Die unterschiedlichen Bodenklassen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Dauer von Tiefbauarbeiten und entsprechend auf die zu tragenden Kosten. Um realere Tiefbaukosten bestimmen zu können, sollten im Ergebnis auch die Bodenklassen in die regionale Unterteilung einfließen.

## **III. Fazit**

Der BREKO sieht die Absenkung der Entgelte für bauliche Anlagen im Ergebnis kritisch. Regulierte Entgelte zu baulichen Anlagen haben nicht nur Auswirkungen auf das regulierte Unternehmen selbst. Vielmehr wirken sich regulierte Entgelte mittelbar auf die Geschäftsmodelle all jener Unternehmen aus, die seit Jahren in Glasfasernetze und die dafür erforderlichen Infrastrukturen investieren. Die Geschäftsmodelle derjenigen Unternehmen, die seit Jahren Investitionen in den Glasfaserausbau tätigen, könnten entwertet und Investitionsanreize geschmälert werden.

Dies wiederum würde den sich entwickelnden Wettbewerb nachhaltig stören und der Beschleunigung des Ausbaus von Glasfasernetzen entgegenwirken. Die potenzielle Entwertung von Investitionen und Investitionsanreizen würde dem Markt die Dynamik beim Glasfaserausbau

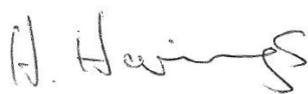
entziehen, die insbesondere alternative Netzbetreiber in den vergangenen Jahren – in der Hoffnung und mit dem Plan sicherer Investitionen – auf den Weg gebracht haben und nach wie vor entschieden vorantreiben.

Dieses Problem wird dadurch verstärkt, dass regulierte bzw. genehmigte Entgelte für Preisfestsetzungen in geförderten Ausbauprojekten für Wettbewerber herangezogen werden könnten. Eine solche beschlusskammerübergreifende Entgeltfestsetzung würde ebenfalls eine Entwertung von Investitionen nach sich ziehen. Allein deshalb, weil das hier vorliegende Entgeltniveau maßgeblich durch bereits abgeschriebene Kupferleerrohrinfrastrukturen der Telekom Deutschland GmbH beeinflusst wird, die Glasfaser ausbauende Unternehmen nicht besitzen. Um ein etwaiges Ausstrahlen der Entgelte zu verhindern und Glasfaserinvestitionen zu fördern, erachtet der BREKO ein abgeschichtetes Verfahren für sinnvoll, das die jeweiligen Leerrohre in alte und neue Bestände trennt. Die Daten liegen der BK3 hierzu vor, anderenfalls wäre eine Unterscheidungs Betrachtung in den Abschreibungen nicht möglich gewesen.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, unsere Kommentare im Rahmen der Prüfung hinsichtlich des von der Bundesnetzagentur vorgelegten Konsolidierungsentwurf zu berücksichtigen.

Für Rückfragen oder zur vertiefenden Erörterung der angesprochenen Punkte stehen wir der Kommission gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Henrik Harings  
Leiter Regulierungsverfahren & Justizariat



Lisa Müller  
Referentin für Recht & Regulierung